

STATUTEN

Verein „Alumni KS Willisau“ mit Sitz in Willisau

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Alumni KS Willisau“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Willisau.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die ideelle Unterstützung der Kantonsschule Willisau. Er fördert und pflegt die Freundschaft und den Zusammenhalt zwischen ehemaligen und aktuellen Lernenden und mit den Lehrer/-innen der Kantonsschule Willisau.

Der Verein erbringt Leistungen, die im Interesse der Kantonsschule Willisau, deren Lehrpersonen oder Schülerinnen und Schüler liegen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Die Beitragshöhe wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

4. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Mitgliedschaft

Dem Verein können Personen angehören, die den Vereinszweck mittragen wollen und an der Kanti Willisau die Schule besucht haben.

Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Mitgliederbeitrages erworben. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod (bei natürlichen Personen) oder Auflösung (bei juristischen Personen), oder wenn der Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt wurde.

Ein Vereinsaustritt ist möglich. Die Austrittsanzeige muss mindestens drei Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

6. Organe des Vereins

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren

7. Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im Voraus schriftlich eingeladen; die Traktandenliste wird der Einladung beigelegt.

Anträge an die Generalversammlung können von den Mitgliedern schriftlich bis zwei Wochen vor dem festgelegten Termin an den Präsidenten geschickt werden.

Die Generalversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes, der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, bei Sachgeschäften gilt der Stichtentcheid der Präsidentin oder des Präsidenten.

8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei oder mehr Mitgliedern und wird von der Generalversammlung jährlich gewählt. Im Vorstand nimmt eine von der Schulleitung der Kantonsschule Willisau bestimmte Kontaktperson von Amtes wegen Einsitz.

Die Generalversammlung wählt aus der Mitte des Vorstandes die Präsidentin oder den Präsidenten. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er beschliesst insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Gestaltung der Tätigkeit des Vereins nach den festgelegten Richtlinien
- b) Aufstellung des jährlichen Voranschlages
- c) Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- d) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- f) Durchführung eines jährlichen Alumni-Anlasses

9. Die Rechnungsrevisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und der Generalversammlung Antrag stellen.

10. Unterschrift

Die Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

11. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können geändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit drei Vierteln der an der Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, sofern mindestens drei Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend sind.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 19. Mai 2017 angenommen worden und treten mit diesem Datum in Kraft.

Willisau, 19. Mai 2017

Der Präsident

Die Aktuarin

Der Kassier

Markus Egli

Anita Bieri-Wermelinger

Stefan Felder